



---

Beschlussvorlage (Nr. 2022-0162)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	21.11.2022

**TOP:**

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

---

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 26. September 2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 8) wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze abgerundet werden auf volle 50 Cent:
4. Bei folgenden Gebühren soll eine nicht kostendeckende Gebühr festgesetzt werden:
  - 2.4 Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten
  - 3.1.1 Fotokopien von mitgebrachten Unterlagen
  - 7.1 Fundsachen bei Wert bis zu 50 €
  - 12.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses

**Das Gremium nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass eine Umverteilung der Mindererlöse systembedingt nicht stattfindet und somit auf die entsprechenden Erlösanteile verzichtet wird.**

5. Beim Amts- bzw. fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10-40 % empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil im unteren Mittelbereich in Höhe von 20 % fest.
  6. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
  7. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Brühl vom 21. November 2022 einschließlich des Gebührenverzeichnisses.
- 

**Sachverhalt:**

Während Benutzungsgebühren für unsere öffentlichen Einrichtungen regelmäßig im Fokus stehen, spielen die **Verwaltungsgebühren** für individuell veranlasste Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

(Bescheinigungen, Beglaubigungen etc.) im Haushalt nur eine untergeordnete Rolle. Sie summieren sich im Haushaltsjahr auf etwa 130.000 €. Anpassungen werden dementsprechend selten vorgenommen, zumal diese mit großem zeitlichen Aufwand verbunden sind; es sind viele Abstimmungsgespräche unter den Fachämtern erforderlich. Die letzte Gebührenanpassung datiert aus 2012.

In diesen zehn Jahren hat sich in der Rechtsprechung einiges getan, das Preisniveau ist deutlich nach oben geklettert, andererseits haben aber auch Weiterentwicklungen der EDV zur Verwaltungsvereinfachung beigetragen. Infolgedessen war es an der Zeit, das Thema aufzugreifen und zu aktualisieren. Die Kämmerei hat dies federführend für die Gesamtverwaltung in die Hand genommen. In Zusammenarbeit mit der aus anderen Gebührenkalkulationen bewährten ALLEVO Kommunalberatung wurden die Verwaltungsgebühren neu kalkuliert und die vorliegende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung, die ab 01.01.2023 gelten soll, erarbeitet.

Eine rechtssichere Gebührensatzung hat nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf Basis einer **Gebührenkalkulation** zu erfolgen, in der die **betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten** zu ermitteln sind, und zwar nach den Verhältnissen vor Ort. D.h. man kann sich nicht an landesweiten Durchschnittssätzen, den Gebührensätzen der Nachbargemeinden oder ähnlichem orientieren, wie dies früher häufig gelebte Praxis war.

Grundlegend ist bei Gebührenkalkulationen das **Kostenüberschreitungsverbot**, das im KAG festgeschrieben ist: Man darf mit der Gebührenhöhe nicht über die in der Gebührenkalkulation ermittelten Kosten hinausgehen.

Sehr wohl ist aber möglich, mit seinen Gebührensätzen unter dieser Kostenobergrenze zu bleiben (sogenannter „politisch gewollter **Gebührenverzicht**“). Hiervon macht der Verwaltungsvorschlag in folgenden Fällen Gebrauch:

- Bei Fotokopien von mitgebrachten Unterlagen (häufig in beglaubigter Form von Schülern, Studenten, FSJ-Ableistern für Bewerbungszwecke benötigt oder auch von Senioren für Rentenangelegenheiten) bleibt die Verwaltung mit ihrem Gebührevorschlag in Höhe von 1,00 € bewusst unter der möglichen Gebührenobergrenze von 3,15 €.
- Ebenso wird bei geringwertigen Fundsachen bis zur Wertgrenze von 50 Euro mit 3,00 € eine gemäßigte Verwaltungsgebühr unterhalb der kalkulierten Gebührenobergrenze vorgeschlagen, die bei 14,19 € gelegen hätte. Man würde es sonst als Unverhältnismäßigkeit zum Wert der Fundsache empfinden.
- Auch bei der Gebühr für Negativatteste (Nichtausübung des Vorkaufsrechts), die bisher gebührenfrei waren, geht der Verwaltungsvorschlag von 20,00 € nicht an die mögliche Gebührenobergrenze von 43,85 pro Fall heran.
- Weiterhin neu eingeführt werden soll eine Gebühr für das Ausstellen einer Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten. Diese recht zeitaufwändige Verwaltungsleistung hat in den letzten Jahren in ihrer Anzahl deutlich zugenommen. Mit den vorgeschlagenen 15,00 Euro soll Rücksicht genommen werden auf den bisweilen betroffenen Personenkreis, der finanziell nicht „auf Rosen gebettet“ ist. Als Gebührenobergrenze sind hier 27,45 € errechnet worden.
- Geringfügige Gebührenverzicht stellen auch die vorgenommenen Abrundungen zu Gunsten der Verwaltungspraktikabilität dar.

Hinzuweisen ist noch auf Anlage 1 der Gebührenkalkulation (Seite 19/20). Dort sind personenbezogene Daten der einzelnen Verwaltungsmitarbeiter aufgelistet. Die Namen sind aus Datenschutzgründen gelöscht, sie liegen der Kämmerei aber vor für Zwecke der Nachprüfbarkeit, insbesondere seitens der Kommunalaufsicht.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation sind einige Ermessensentscheidungen des Gemeinderates enthalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden diese im Beschlussvorschlag einzeln angeführt. Nicht nur die Satzung, sondern auch die zugrundeliegende Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses (Anlagen 1 und 2).

In der Sitzung der Haushaltskonsolidierungskommission vom 17.10.2022 kamen die teilnehmenden Fraktionsvorsitzenden und Bürgermeister-Stellvertreter überein, dass die Sitzungsteilnahme des ALLEVO-Mitarbeiters, der die Kalkulation im Auftrag der Gemeinde Brühl durchgeführt hat, nicht erforderlich ist.

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

